

## **AUS DER ARBEIT DES GEMEINDERATES**

### **Sitzung am 20.11.2025**

#### **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Alte Pforzheimer Straße - 2. Änderung"**

- a) Billigung des Vorentwurfs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften**
- b) Beschluss zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Zur Deckung des Bedarfs an Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen beabsichtigt die Gemeinde Wurmberg, auf einem Grundstück an der Alten Pforzheimer Straße eine naturnahe Kindertagesstätte zu errichten.

Diese Nutzung ist jedoch nicht durch die Vorgaben des bestehenden Bebauungsplanes „Alte Pforzheimer Straße“ gedeckt. Dies betrifft insbesondere die Art der baulichen Nutzung und die überbaubare Grundstücksfläche. Aufgrund der Abweichungen ist es notwendig, den Bebauungsplan zu ändern. Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes wurde in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 20.10.2022 durch den Gemeinderat der Gemeinde Wurmberg gefasst.

Nachdem nach längerer Verzögerung endlich der Umweltbericht und die artenschutzrechtliche Prüfung mit Habitatpotenzialanalyse vorliegen, hat das beauftragte Planungsbüro Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH, Stuttgart, den Vorentwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften erstellt.

Vorbehaltlich der Zustimmung zum Vorentwurf und entsprechender weiterer Beschlüsse durch den Gemeinderat werden als nächstes die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Sinne des Baugesetzbuches frühzeitig unterrichtet, so dass diese ggf. Stellung zur Planung nehmen können.

Frau Bettina von Kraack-Peifer vom Planungsbüro Baldauf gibt in der Sitzung notwendige Erläuterungen. Anschließend beantwortet sie Fragen von Gemeinderätin Angela Grommeck (CDU) zur Ausgestaltung des vorgesehenen Reptilienzaunes (nur während der Bauphase erforderlich) und zur Grundstückseinfriedung sowie von Gemeinderätin Jule Weeber (FWV) zu möglichen Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an großflächigen Fensterfronten.

Eine größere Diskussion ergibt sich im Hinblick auf die Notwendigkeit und den Umfang einer Dachbegrünung sowie deren Kombination mit Photovoltaikmodulen, welche die im Vorentwurf enthaltenen Festsetzungen vorschreiben.

Frau von Kraack-Peiffer rät dazu, die Dachbegrünung zu belassen, da die Versickerung deutlich besser bewerkstelligt werden könne. Zudem füge sich in der naturnahen Umgebung ein begrüntes Dach deutlich besser ein als eine normale Dachfläche.

Letztlich votiert der Gemeinderat für eine Änderung der Festsetzungen dahingehend, dass im Bereich von Photovoltaikmodulen auf die Forderung nach einer Dachbegrünung verzichtet werden soll.

### **Beschluss:**

1. Der Gemeinderat stimmt dem Vorentwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Alte Pforzheimer Straße – 2. Änderung“ mit Begründung, jeweils vom 20.11.2025 sowie den zugehörigen Anlagen unter der Maßgabe zu, Flächen unter Photovoltaikmodulen vom Gebot der Dachbegrünung auszunehmen.
2. Der Gemeinderat ermächtigt und beauftragt die Verwaltung, auf Grundlage des Vorentwurfes des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Alte Pforzheimer Straße – 2. Änderung“ vom 20.11.2025 die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: jeweils 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

### **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Dachstein, 1. Änderung" der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

- a) Billigung des Entwurfs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften**
- b) Beschluss zur Veröffentlichung im Internet sowie Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

In Gewerbegebiet „Dachstein“ gibt es von bereits ansässigen Betrieben bzw. Einrichtungen konkrete Anfragen nach einer Nutzung zusätzlicher Flächen im Bereich ihrer Grundstücke. Der im Gebiet befindliche Fahrzeughändler benötigt dringend weitere Lager- und Stellplatzflächen und die Freie Evangeliums-Christengemeinde möchte ihre vorhandenen Besucherparkplätze erweitern. Für die geplanten Erweiterungen bietet sich die angrenzende Grünfläche an.

Diese Nutzung ist jedoch nicht durch die Vorgaben des bestehenden Bebauungsplanes „Dachstein“ gedeckt. Dies betrifft insbesondere die Art der baulichen Nutzung und die überbaubare Grundstücksfläche. Aufgrund der Abweichungen ist es notwendig, den Bebauungsplan zu ändern und somit eine nachhaltige Innenentwicklung für die Zukunft zu ermöglichen.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 20.10.2022 hat der Gemeinderat der Gemeinde Wurmberg beschlossen, durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung der Erweiterungen zu schaffen.

Nachdem nach längerer Verzögerung endlich die artenschutzrechtliche Prüfung mit Habitatpotenzialanalyse vorliegt, hat das beauftragte Planungsbüro Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH, Stuttgart, den Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften erstellt.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Gemeinderat wird der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften im Internet veröffentlicht (öffentliche Auslegung) und parallel hierzu die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Von den in diesem Bebauungsplanverfahren möglichen Vereinfachungen wird Gebrauch gemacht und auf die Durchführung einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung ebenso verzichtet wie auf Umweltprüfung, Umweltbericht, Angabe der Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen und die zusammenfassenden Erklärung.

Nachfragen aus dem Gremium gibt es zur Frage nach der Kostentragung für die notwendige CEF-Maßnahme und zur Wasserdurchlässigkeit von Lagerflächen (GRin Angela Grommeck - CDU) sowie zur Ausweisung eines Baufensters für den Lagerplatz (GR Dietmar Schaan – NWV).

### **Beschluss:**

1. Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Dachstein, 1. Änderung“ mit Begründung, jeweils vom 20.11.2025 sowie die zugehörige Anlage.
2. Der Gemeinderat beschließt gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grundlage des Entwurfs des Bebauungsplanes „Dachstein, 1. Änderung“ in der Fassung vom 20.11.2025.
3. Der Gemeinderat ermächtigt und beauftragt die Verwaltung, auf Grundlage des Entwurfs vom 20.11.2025 die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: jeweils 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)



## **Vorstellung und Bericht des Klimaschutzkoordinators**

Seit 1. Februar 2025 ist Herr Fawad Mehmood als Klimaschutzkoordinator für die Stadt Heimsheim und die Gemeinden Frielzheim, Mönsheim, Neuhausen, Tiefenbronn, Wimsheim und Wurmberg tätig. Die durch den Bund geförderte Stelle wurde von den genannten Kommunen im Verbund eingerichtet und ist organisatorisch bei der Stabsstelle Klimaschutz und Kreisentwicklung des Enzkreises angesiedelt.

Herr Mehmood ist regelmäßig 14-tägig dienstags im Rathaus und geht insbesondere im Austausch mit Bauamtsleiter Mathias Stübner seinen Aufgaben nach. Er stellt sich und sein Einsatzgebiet in der Sitzung kurz vor und geht auf die lokalen Vorhaben ein. Danach besteht die Möglichkeit, Fragen zu stellen und ggf. Schwerpunkte zu setzen.

Nach einer kurzen persönlichen Vorstellung teilt Herr Mehmood dem Gremium mit, dass das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) das Förderprogramm „Klimaschutzkoordination“ ins Leben gerufen habe, wofür Fördermittel in Höhe von 70 % abgerufen werden können. Der Förderbetrag für seine beim Landratsamt Enzkreis angesiedelte Stelle betrage 240.906,- EUR für einen Förderzeitraum von vier Jahren (2025-2028).

Herr Mehmood erläutert, dass seine Aufgaben aufgrund der Festsetzungen in der Fördermittelrichtlinie insbesondere folgende seien:

1. Erstellung von Energie- und Treibhausgasbilanzen
2. Maßnahmen zur Treibhausgasminderung
3. Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit
4. Vermittlung regionaler Akteure
5. Fördermittelberatung
6. Motivation der Gemeinden
7. Aufbau bedarfsgerechter Angebote
8. Langfristige Schnittstellenfunktion
9. Klimaschutz in Kommunen verankern
10. Aktivierung bisher nicht aktiver Gemeinden

Herr Mehmood geht in der Folge auf seinen Tätigkeitsbericht für das aktuelle Jahr 2025 ein. Hier stünden folgende Aufgaben auf der To-Do-Liste:

1. Kennenlernen und Besuch kommunaler Liegenschaften
2. Sichtung der vorhandenen Unterlagen und Dokumente
3. Vier-Jahres-Plan
4. § 18 KlimaG BW: Meldung der Energiedaten
5. CO<sub>2</sub>-Bilanz Fortschreibung (bis 2022)
6. BürgerSolarBeratung (BSB) Frielzheim auch in Wurmberg
7. Beleuchtung Fußweg Wurmberg-Neubärental (Klimaschutzkonzept)

8. Sachstandsbericht Klimaschutz zur Fördermittelaufstockung „Ortsmitte II“
9. Fördermittel für das Wohngebäude Kelterstraße 2 (nach Energieberatung)
10. Klimamobilitätsplan

Abschließend gibt Herr Mehmood dem Gremium noch einen kurzen Ausblick auf das kommende Jahr 2026. Hier werden folgende weiteren Aufgaben auf der Agenda stehen:

1. Pflichtaufgabe „Klimawandelanpassung“ nach neuem KlimaG
2. Pflichtaufgabe „Kommunale Wärmeplanung“ nach neuem KlimaG
3. Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept
4. Klimamobilitätsplan
5. Kelterstraße 2
6. Solare Straßenbeleuchtung Wurmberg-Neubärental

Aus der Mitte des Gemeinderates ergeht ein Lob für die Vorstellung durch Herrn Mehmood, dessen Tätigkeit als Mehrwert und hilfreiche Unterstützung für die Gemeindeverwaltung anerkannt wird.

Herr Mehmood und Bürgermeister Teply beantworten im Anschluss noch Fragen von Gemeinderätin Angela Grommeck (CDU) zur Bürgersolarberatung und von Gemeinderat Felix Bechtle (NWV) zu den Möglichkeiten einer Energieberatung für die Rathaussanierung und den angedachten Grundschulneubau analog dem Vorgehen beim Anwesen „Kelterstraße 2“.

### **Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wurmberg (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)**

Gem. § 16 Feuerwehrgesetz (FwG) haben die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Anspruch auf die Erstattung der notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstausschlag, der durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an Aus- und Fortbildungen entstanden ist.

Es liegt grundsätzlich im Wesen der ehrenamtlichen Tätigkeit begründet, dass diese ohne Entgelt ausgeübt wird. Gleichzeitig sollen jedoch dem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes keine finanziellen Nachteile entstehen. Außerdem soll sichergestellt werden, dass sich niemand aus finanziellen Gründen gehindert sieht, Feuerwehrdienst zu leisten.

Die Entschädigungssatzung für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr Wurmberg wurde zuletzt zum 01.01.2014 angepasst. Nach nunmehr bald 12 Jahren ist eine Anpassung der Entschädigungssätze geboten. Der vorliegende Satzungsentwurf ist auf der Grundlage der durch den Gemeindetag Baden-Württemberg zur Verfügung gestellten Mustersatzung durch die Feuerwehr erstellt und mit der Gemeindeverwaltung abgestimmt worden. Bei der Festsetzung der vorgeschlagenen Entschädigungssätze orientiert sich der Satzungsentwurf an den jeweils im vergangenen Jahr beschlossenen Entschädigungssatzungen der benachbarten Gemeinden Tiefenbronn und Wimsheim, wobei lokale Besonderheiten berücksichtigt wurden.

Folgende wesentlichen Änderungen sind in der Satzung vorgesehen:

- Entschädigung im Einsatzfall 15,00 EUR/h (*bisher 12,00 EUR/h*)
- Brandsicherheitswache 10,00 EUR/h (*bisher 7,00 EUR/h*)
- Aus- und Fortbildung 8,00 EUR/h, max. 60,00 EUR/Tag (*bisher: 6,00 bzw. 50,00 EUR*)
- Anpassung der Entschädigungen für Lehrgänge
- Anpassung von Funktionsentschädigungen

Die vorgeschlagenen Anhebungen der Feuerwehrentschädigungsregelungen hält die Verwaltung für angemessen. Wer Feuerwehrdienst leistet, muss hierfür einen sehr hohen zeitlichen Aufwand aufbringen. Die Anforderungen und der zeitliche Aufwand an die ehrenamtlich tätigen Angehörigen nehmen von Jahr zu Jahr zu. Zur Stärkung dieses Ehrenamtes, in dem eine kommunale Pflichtaufgabe durch Freiwillige erbracht wird, schlägt die Verwaltung die Anpassung der Entschädigungen wie dargestellt vor.

Der stellvertretende Kommandant, Herr Benjamin Sigrist, beantwortet nach Erteilung des Wortes durch Bürgermeister Teply in der Folge noch zwei kurze Nachfragen aus den Reihen des Gremiums zu möglichen steuerlichen Auswirkungen bei den Feuerwehrkameraden (Gemeinderat Dietmar Schaan - NWV) und zur Jugendleiter-Entschädigung (Gemeinderätin Angela Grommeck - CDU).

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den Erlass der Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wurmberg (Feuerwehr-Entschädigungssatzung).

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

## **Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**

Die heute noch gültige Satzung der Gemeinde Wurmberg über die Form der öffentlichen Bekanntmachung datiert aus dem Jahr 1963(!). Danach werden öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde durch das Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde durchgeführt. Sie gelten mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblatts als vollzogen.

Im Rahmen der Novellierung der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung (DVO GemO) wurden die gesetzlichen Bestimmungen zur öffentlichen Bekanntmachung erweitert. Danach ist nunmehr auch eine Satzungsregelung möglich, wonach öffentliche Bekanntmachungen durch Bereitstellung im Internet durchgeführt werden.

Eine solche Anpassung der örtlichen Bekanntmachungssatzung sollte nach Auffassung der Verwaltung zum einen im Hinblick auf die angestrebte Digitalisierung der Verwaltungsprozesse erfolgen. Durch die Bereitstellung öffentlicher Bekanntmachungen im Internet wird ein wesentlicher Beitrag zur Modernisierung und digitalen Transformation der kommunalen Verwaltung geleistet. Dies trägt dazu bei, die Transparenz und Zugänglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen.

Zum anderen sprechen auch Gründe der Rechtssicherheit für eine entsprechende Regelung. Das Amtsblatt der Gemeinde Wurmberg erscheint einmal wöchentlich, unterbrochen von zwei Wochen Verlagsferien im Sommer und einer Woche über den Jahreswechsel. Dies kann bei fristgebundenen öffentlichen Bekanntmachungen zu Problemen führen, wenn z.B. in den Ferien kein Amtsblatt erscheint oder der wöchentliche Redaktionsschluss bereits vorüber ist. Auch muss z.B. bei Fehlern in einer öffentlichen Bekanntmachung oder gänzlich unterbliebener Veröffentlichung mindestens eine Woche zugewartet werden, bis – wenn rechtlich überhaupt zulässig – eine Korrektur möglich ist. Bei der Homepage der Gemeinde als maßgeblichem Bekanntmachungsorgan lassen sich dagegen öffentliche Bekanntmachungen bzw. deren Korrekturen grundsätzlich ohne zeitlichen Vorlauf vornehmen.

Die Umsetzung der formalen bzw. technischen Erfordernisse für die Rechtswirksamkeit einer Bekanntmachung im Internet (qualifizierte elektronische Signatur, gut wahrnehmbare Einbindung auf der Startseite der Gemeindehomepage) befinden sich aktuell in Vorbereitung.

Mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung soll der Abdruck öffentlicher Bekanntmachungen im Amtsblatt keineswegs ersetzt werden. Vielmehr geht es lediglich darum, die Rechtswirksamkeit öffentlicher Bekanntmachungen an die (flexiblere) Bereitstellung im Internet zu knüpfen. Eine Veröffentlichung im Amtsblatt ist zusätzlich weiterhin vorgesehen.

Bürgermeister Teply führt abschließend noch aus, dass die Verwaltung mit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung abwarten werde, bis die technischen Voraussetzungen im Zusammenhang mit der qualifizierten elektronischen Signatur vor Ort auch tatsächlich gewährleistet seien. Sollte dies länger als angenommen dauern, müsse die Satzung notfalls mit geändertem Zeitpunkt des Inkrafttretens nochmals im Gemeinderat neu beschlossen werden.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

### **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Teilortsumgehung K 4501“ – Beauftragung eines Planungsbüros**

Die Umsetzung des im Straßenbauprogramm des Enzkreises enthaltenen Baus einer Teilortsumgehung für die Kreisstraße K 4501 vom Ortseingang aus Richtung Öschelbronn kommend bis zur Landesstraße L 1135 Richtung Mönsheim/Wiernsheim im freiwilligen Verfahren erscheint nach Einschätzung der Kreisverwaltung aufgrund von Problemen beim Grunderwerb derzeit leider nicht realistisch. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 21.11.2024 beschlossen, für den Bereich der Teilortsumgehung einen Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften im Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung mit Umweltbericht aufzustellen. Dadurch ergeben sich weitere Optionen, um an die fehlenden Grundstücke zu gelangen – in letzter Instanz wäre sogar eine Enteignung rechtlich möglich.

Der Kreistag des Enzkreises als zuständiges Entscheidungsorgan hält – so das Ergebnis der Beratungen in diesem Frühjahr – trotz deutlicher Erhöhung der zu erwartenden Baukosten und unsicherer Förderung grundsätzlich an dem Vorhaben fest. Wie die Gemeinde Wurmberg selbst erkennt der Kreistag in großer Mehrheit die sich weiter zuspitzende Dringlichkeit der Maßnahme an. Nur durch den Bau der Teilortsumgehung kann die kritische Verkehrssituation in der Ortsdurchfahrt der K 4501 mit ihren drei 90°-Kurven, engen Straßenverhältnissen und schmalen Bereichen für Fußgänger wirksam verbessert werden.

Die Gemeinde Wurmberg sollte daher das Bebauungsplanverfahren, für welches sie die Kosten zu tragen hat, voranbringen.

Hierfür ist nunmehr ein geeignetes Planungsbüro zu beauftragen. Die für die Gemeinde Wurmberg bereits tätige Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH, Stuttgart, verfügt über einschlägige Erfahrungen in diesem Bereich (u.a. Bebauungsplan für eine Umgehungsstraße in der Gemeinde Illingen).

Das Büro Baldauf bietet die erforderlichen Leistungen nach der HOAI zum Preis von 19.116,20 EUR (zzgl. 5% Nebenkostenpauschale, zzgl. Mehrwertsteuer) an. Empfohlen wird, neben der eigentlichen Aufstellung des Bebauungsplanes u.a. auch die Durchführung der Verfahren zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung als sog. „Besondere Leistungen“ zu beauftragen. Die Leistungen hierfür werden nach Aufwand berechnet und sind im Angebot vorläufig auf 2.900,00 EUR (zzgl. 5% Nebenkostenpauschale, zzgl. Mehrwertsteuer) begrenzt.

Gemeinderat Felix Bechtle (NWV) führt aus, dass er sich schwer damit tue, dieser Beauftragung des Büros Baldauf zuzustimmen. Aufgrund der derzeitigen schwierigen Haushaltslage des Enzkreises gehe er aktuell nicht davon aus, dass der Kreis die Kosten für die Umgehungsstraße tragen wird. Behalte er damit recht, hätte die Gemeinde die Ausgaben für das Bebauungsplanverfahren umsonst getätigt. Er fragt nach, inwieweit mit dem Enzkreis über eine anteilige Tragung der Kosten für den Bebauungsplan gesprochen worden sei.

Zur Frage von Herrn Bechtle verweist Bürgermeister Teply auf die erfolgte Information des Gemeinderates über eine mit allen involvierten Fachämtern des Enzkreises stattgefundene Besprechung im Oktober. Danach obliege die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens der Gemeinde und sei auch von dieser zu bezahlen. Fakt sei, dass es ohne einen Bebauungsplan nach derzeitiger Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit zur Realisierung der Umgehungsstraße geben wird.

Gemeinderätin Angela Grommeck (CDU) möchte wissen, ob der Enzkreis inzwischen mit höheren Kaufangeboten auf die Grundstückseigentümer zugegangen sei.

Bürgermeister Teply verneint dies: „Das Problem ist, dass der Enzkreis bei Grundstückskaufpreisen maximal den zweifachen Bodenrichtwert bietet. Die Bodenrichtwerte für Acker- und Wiesenflächen sind aber nach wie vor nur pauschal ermittelt und entsprechen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort“. Er werde diesbezüglich aber weiterhin in ständigem Austausch mit dem Enzkreis bleiben und alle Hebel in Bewegung setzen, damit dieser endlich realistische Kaufpreisangebote aufruft. Dennoch müsse auch bei einem höheren Angebot weiterhin davon ausgegangen werden, dass nicht alle Eigentümer einfach so zum Verkauf der benötigten Fläche animiert werden können.

Der Bürgermeister: „Der Enzkreis ist in der Verantwortung als zuständiger Straßenbaulastträger, die zunehmend untragbare und gefährliche Situation der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße K 4501 zu entschärfen und spürbar zu verbessern.“ Eine entsprechende Anfrage von ihm, wie der Enzkreis dies kurzfristig bis zur Realisierung der Teilortsumgehung bewerkstelligen wolle, sei aktuell noch unbeantwortet. Zur langfristigen Lösung einer Teilortsumgehung müsse aber auch die Gemeinde ihren Teil beitragen, worunter die Aufstellung des Bebauungsplanes falle.

Gemeinderat Jonas Beigel (FWV) bringt zum Ausdruck, dass er als Anwohner die Verkehrssituation entlang der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße nicht schlimm finde. Nach Ende des Autobahnausbau auf der A8, dessen Ausweichverkehr ursächlich für das erhöhte Fahrzeugaufkommen sei, könne die Situation ja neu betrachtet und bewertet werden.

Bürgermeister Teply entgegnet, dass er diese Einschätzung angesichts ihm gegenüber erhobener Beschwerden von mehreren anderen der insgesamt rund 180 betroffenen Einwohner im Bereich der Straße und aufgrund eigener, aktueller Beobachtungen vor Ort überhaupt nicht nachvollziehen könne. Er visualisiert dies durch eine Fotoaufnahme, bei der zwischen zwei sich begegnenden Lastkraftwagen auf Höhe des Pfarrhauses beiderseits nur wenige Zentimeter Abstand bestehen.

Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV) möchte wissen, ob die Gemeinde theoretisch auch noch nachträglich auf neue Entwicklungen bzw. neue Gegebenheiten z.B. durch Abänderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans reagieren könne, was von Bürgermeister Teply bestätigt wird.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Wurmberg beauftragt die Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH, Stuttgart, auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) gemäß vorliegendem Kosten- und Leistungsangebot mit den städtebaulichen Leistungen (inkl. Besondere Leistungen) zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften „Teilortsumgehung K 4501“ (vorläufiger Angebotspreis brutto insgesamt 27.509,24 EUR).

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

### **Allgemeine Prüfung der Eröffnungsbilanz für die Gemeinde Wurmberg zum 01.01.2020 – Unterrichtung nach § 114 Abs. 4 GemO**

Das Landratsamt Enzkreis – Kommunal- und Prüfungsamt – hat aufgrund seiner gesetzlichen Zuständigkeit im Zeitraum Juli bis Oktober 2025 die Finanzprüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wurmberg zum 01.01.2020 durchgeführt. Der Prüfungsbericht wurde der Verwaltung mit Schreiben vom 24.10.2025 übersandt.

Gemäß § 114 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat die Gemeinde die Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis zu nehmen, das Erforderliche zu veranlassen und innerhalb von sechs Monaten Stellung zu nehmen, insbesondere darzulegen, ob und inwieweit den Feststellungen Rechnung getragen wird.

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO ist ferner der Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten.

Der Prüfungsbericht kommt zum Ergebnis, dass die festgestellte Eröffnungsbilanz ein tatsächliches Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt.

Notwendige Korrekturen und mögliche Verbesserungen ergeben sich im Einzelfall:

- bei der Wertermittlung (z.B. Ermittlung von Anschaffungs- und Herstellungskosten, Berücksichtigung von Nebenkosten),
- bei den zugrunde gelegten Nutzungsdauern,
- beim Grundsatz der Einzelbewertung und
- bei der Kontenzuordnung.

Zu den einzelnen Prüfungsfeststellungen wird die Verwaltung nach Klärung der Sachverhalte und ggf. Umsetzung von Korrekturen eine Stellungnahme gegenüber der Prüfungsbehörde abgeben. Anschließend prüft das Kommunal- und Prüfungsamt anhand der Stellungnahme, ob damit alle Prüfungsfeststellungen erledigt sind. Der Gemeinderat wird über dieses Ergebnis erneut informiert.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV), ob die geforderten Korrekturen im Prüfungsbericht die Gemeinde Wurmberg reicher oder ärmer machen würden, teilt Kämmerin Frau Frommer mit, dass die Änderungen meist nur marginale Auswirkungen auf die Finanzlage hätten.

### **Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zum Neubau einer Open-Air-Bühne auf dem Flst.Nr. 6470, Kelterplatz**

Der Gemeinderat hat bereits in öffentlicher Sitzung am 25.09.2025 im Zusammenhang mit der Antragstellung für das Förderprogramm LEADER Heckengäu den geplanten Bau einer Open-Air-Bühne als teilmobile Bühnenlösung auf dem Kelterplatz befürwortet. Im daraufhin eingeleiteten Baugenehmigungsverfahren muss der Gemeinderat nunmehr allerdings auch noch über die Erteilung des baurechtlichen Einvernehmens seitens der Gemeinde entscheiden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Ortsetters und ist daher nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Der geplante Neubau der Open-Air-Bühne erfüllt die genannten Vorgaben, das Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung ist gewährleistet.

Gemeinderat Jonas Beigel (FWV) bringt die Befürchtungen des Vereins „Weizenfreunde“ zum Ausdruck, dass durch den fest installierten Teil der Open-Air-Bühne wertvoller Raum auf dem ohnehin beengten Kelterplatz verloren geht.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

### **Verschiedenes**

#### **Informationen der Verwaltung:**

##### Glasfaserausbau Neubärental

Bürgermeister Teply informiert das Gremium über den aktuellen Stand der Vorvermarktung des Glasfaserausbaus im Ortsteil Neubärental. Zum Stand 20.11.2025 hätten schon 34,7 % der Haushalte in Neubärental die entsprechenden Verträge zum Glasfaserausbau unterschrieben. Damit seien die geforderten 25 % der SWP zur Umsetzung der Maßnahme schon bei weitem überschritten.

Weiterhin wird dem Gremium mitgeteilt, dass ganz aktuell auch die nicht gerade erwartbare Zusage für eine „Graue-Flecken-Förderung“ durch den Bund erfolgt sei. Allerdings komme diese Förderung wegen der Zusage der Stadtwerke Pforzheim zum eigenwirtschaftlichen Ausbau tatsächlich gar nicht zum Tragen.

##### Rathaus Dacheindeckung

Weiterhin geht Herr Teply nochmals auf die in der letzten Gemeinderatssitzung getroffenen Beschlüsse im Zusammenhang mit der geplanten neuen Dacheindeckung des Rathauses ein. Danach sollte das Rathaus mit einer Dacheindeckung aus herkömmlichem Dachstein im Farbton „Anthrazit“ versehen werden, sofern dies mit den sanierungsrechtlichen Bestimmungen für das als ortsprägend anerkannte Gebäude in Einklang stehe.

Hintergrund der Vorbehalte in den Beschlüssen waren Bedenken, Abweichungen bei der Art und Farbe der Dacheindeckung zum Bestand (rote Biberschwanzeindeckung) könnten den erhöhten Fördersatz (85 v.H. statt 60 v.H.) in der Ortskernsanierung gefährden.

Der Bürgermeister führt aus, dass die STEG Stadtentwicklung GmbH, Stuttgart, als zuständiger Sanierungsträger tatsächlich die Gefahr sieht, der Fördergeber könnte bei wesentlichen Abweichungen den Erhalt des ortsprägenden Charakters in Abrede stellen. Unterstrichen werde dies auch dadurch, dass das Rathaus schon einmal sog. „Prüffall“ im Hinblick auf die Einstufungen zur Denkmalpflege gegolten habe. Außerdem könne die Dachdeckung des Reiters, d.h. des kleinen Türmchens auf dem Rathaus, mit Dachpfannen technisch nicht bzw. zumindest nicht wirklich „ästhetisch“ ausgeführt werden.

Gemäß des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.10.2025 und nach nochmaliger kurzer Abfrage im Umlaufverfahren sei die Beauftragung der Zimmerarbeiten nunmehr mit einer Dacheindeckung in Form von roten Biberschwanzziegeln erfolgt.

### **Anregungen/Hinweise aus dem Gemeinderat:**

#### Bagger auf Parkplatz Musikerheim

Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV) weist darauf hin, dass seit ca. zwei Monaten ein Bagger auf dem Parkplatz beim Musikerheim abgestellt sei. Bürgermeister Teply sagt zu, dass die Gemeindeverwaltung versuchen wird, den Eigentümer zu ermitteln und zur zeitnahen Beseitigung aufzufordern.

#### Dehnfugen bei Platten auf Mauer beim Musikerheim

Weiterhin informiert Herr Schaan darüber, dass die Dehnfugen bei den Platten auf der Mauer hinter der neuen Absturzsicherung zum Kelterplatz reparaturbedürftig seien. Eine der Platten auf der Mauer habe sich sogar schon etwas angehoben.

Bürgermeister Teply sagt auch hier eine Überprüfung zu.

#### Heckenrückschnitt im Kreuzungsbereich Waldenserstraße/Pforzheimer Straße

Gemeinderätin Angela Grommeck (CDU) regt an, die Hecke auf dem gemeindeeigenen Eckgrundstück im Kreuzungsbereich der Waldenserstraße/Pforzheimer Straße zurückzuschneiden, um die Einsehbarkeit in die Pforzheimer Straße zu verbessern. Ein entsprechender Auftrag werde an den Bauhof erteilt, sichert der Bürgermeister zu.